

# **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung  
aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben**

## **Abgabensatzung**

**für die**

**dezentrale Entwässerung**

**der**

**Gemeinde Görzig**

Druckvorlage  
vom 10.02.2006

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
-----------------------------	---

### **II. Gebühren**

§ 2 Entsorgungsgebühren	4
§ 3 Gebührenmaßstab	4
§ 4 Gebührensätze	4
§ 5 Gebührenpflichtige	4
§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit	5

### **III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen**

§ 7 Auskunftspflicht und Duldungspflicht	6
§ 8 Anzeigepflicht	6
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Billigkeitsmaßnahme	7
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 12 Bekanntmachung	8
§ 13 Inkrafttreten	8

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat zu Görzig in öffentlicher Sitzung am 09.02.2006, zuletzt geändert am 01.04.2009, die folgende Neufassung der Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben).

## II. Gebühren

### § 2 Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Entsorgungsgebühren erhoben.

### § 3 Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Gebührenerhebung ist die vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigte Entsorgungsmenge.

### § 4 Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| - aus Hauskläranlagen    | <b>22,39 €</b> (bis 31.12.2008 19,12 €)   |
| und                      |   |
| - aus abflußlosen Gruben | <b>13,42 €</b> (bis 31.12.2008 12,94 €) . |

### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässeranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der durchgeführten Abholung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes vom Grundstück.
- (3) Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

### **III. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen**

#### **§ 7**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 9**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übermitteln lassen.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahme**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahme steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:
- (a) § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - (b) § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - (c) § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - (d) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
  - (e) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 12  
Bekanntmachung**

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ veröffentlicht.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2004 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Görzig, den 10.02.2006, 01.04.2009

gez. Kniestedt  
Bürgermeister

- Siegel -